

Hundesteuersatzung

der Stadt Bad Bentheim

in der Fassung vom 30. Oktober 2000, geändert durch Satzung

vom 24. Oktober 2001,
vom 15. März 2004,
vom 15. März 2010,
vom 21. März 2012.

| |
|--------|
| Inhalt |
|--------|

| | Seite |
|---|-------|
| § 1 Steuergegenstand..... | 2 |
| § 2 Steuerpflicht, Haftung..... | 2 |
| § 3 Steuermaßstab und Steuersätze | 2 |
| § 4 Steuerfreiheit | 3 |
| § 5 Steuerbefreiung..... | 3 |
| § 6 Steuerermäßigungen..... | 4 |
| § 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung | 4 |
| § 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht | 5 |
| § 9 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld..... | 5 |
| § 10 Anzeige-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten..... | 5 |
| § 11 Ordnungswidrigkeiten..... | 6 |
| § 12 Sprachliche Gliederung | 7 |
| § 13 In-Kraft-Treten | 7 |

Der Rat der Stadt Bad Bentheim hat am 30. Oktober 2000 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf den §§ 6 Absatz 1, 40 Absatz 1 Nr. 4 und 7 und § 83 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) und des § 3 Absätze 1 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374).

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Dieses gilt auch für Hunde, deren Alter nicht nachgewiesen wird.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt, Betrieb, einem Verein, einer Gesellschaft, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen oder privaten Rechts aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Bad Bentheim gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.

Als Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Wird für Vereine, Gesellschaften, Genossenschaften, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts ein Hund gehalten, so halten diese den Hund im Sinne von Absatz 1.

(3) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet neben dem Hundehalter der Eigentümer für die Steuer.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.

Sie beträgt jährlich

- a) für den ersten Hund 72,00 Euro,

| | |
|--------------------------------|--------------|
| b) für den zweiten Hund | 114,00 Euro, |
| c) für jeden weiteren Hund | 138,00 Euro, |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 600,00 Euro. |

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, für deren Haltung eine Erlaubnispflicht gemäß § 8 des Niedersächsischen Hundegesetzes besteht.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt. Gefährliche Hunde nach Absatz 2 gelten als erste Hunde.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde oder Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende,
3. Gebrauchshunden von im Forstdienst angestellten Personen, von für die Jagdaufsicht bestätigten Personen und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden,
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,
7. Blindenführhunden,
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuer kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
9. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.

§ 6

Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag auf ein Drittel zu ermäßigen für das Halten von

1. Hunden - mit Ausnahme von gefährlichen Hunden nach § 3 Absatz 2 -, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen,
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwachleuten bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
3. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
4. Hunden, die als Melde-, Schutz- oder Fährtenhunde verwendet werden und eine anerkannte Leistungsprüfung abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 7

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft wurde,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 5 Nr. 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden,
 5. im Falle von § 6 Nr. 4 alle zwei Jahre das Fortbestehen der Voraussetzung durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachgewiesen wird.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt Bad Bentheim zugegangen ist.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Absatz 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Absatz 1 letzter Satz beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Bei Zuzug eines Hundehalters in die Stadt Bad Bentheim beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Absatz 1 bleibt unberührt.
- (3) Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder der Hundehalter aus dem Stadtgebiet wegzieht. Erbringt der Hundehalter keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgemeldet wird.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. In den Fällen des § 8 Absätze 1 bis 3 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 8) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. u. 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Absatz 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 10

Anzeige-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen zwei Wochen beim Steueramt der Stadt Bad Bentheim schriftlich anzumelden. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Die Verpflichtung zur Benennung der Hunderasse besteht auch für am 1. Januar 2001 bereits angemeldete Hunde. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Absatz 1 letzter Satz nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat ihn binnen zwei Wochen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft, abhanden gekommen oder gestorben ist, beim Steueramt der Stadt Bad Bentheim schriftlich abzumelden. Gleiches gilt auch, wenn der Halter des Hundes aus der Stadt Bad Bentheim wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person mit Wohnsitz in Bad Bentheim sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen zwei Wochen beim Steueramt der Stadt Bad Bentheim schriftlich anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abzugeben sind. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder

eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Bad Bentheim die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Absatz 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt Bad Bentheim die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter, verpflichtet, der Stadt Bad Bentheim auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, in der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Absatz 1 Nr. 3 a NKAG i.V.m. § 93 AO).
- (6) Zur Ermittlung der Hunderassen und des Hundebesandes kann die Stadt Bad Bentheim Hundebesandsaufnahmen von Beauftragten durchführen lassen; die Bestandsaufnahmen können in schriftlicher oder mündlicher Form vorgenommen werden und dürfen nicht vor Ablauf von zwei Jahren wiederholt werden. Durch das Ausfüllen von Fragebögen oder die Beantwortung von Fragen wird die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 10 Absatz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Stadt Bad Bentheim anzeigt,
 2. entgegen § 10 Absatz 1 die Rasse des Hundes nicht oder nicht richtig angibt,
 3. entgegen § 10 Absatz 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Stadt Bad Bentheim anzeigt,
 4. entgegen § 10 Absatz 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Stadt Bad Bentheim anzeigt,
 5. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 6. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 7. entgegen § 10 Absatz 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Sprachliche Gliederung

Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Bad Bentheim vom 11. September 1978, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 29. November 1993, außer Kraft.

Bad Bentheim, 30. Oktober 2000

Stadt Bad Bentheim

**Bürgermeister
gez. Alsmeier**

**Stadtdirektor
gez. Bußmann**

Hinweis:

Die Satzung wurde am 11. November 2000 in den Grafschafter Nachrichten bekannt gemacht. Die Regelungen treten zum 1. Januar 2001 in Kraft.

| Geändert durch Ratsbeschluss vom | Änderungen | Bekanntmachung in den GN am | In Kraft getreten am |
|---|----------------------------|--|-----------------------------|
| | | | |
| 24.10.2001 | § 3 und § 11 Abs. 2 | 21.12.2001 | 01.01.2002 |
| 15.03.2004 | § 3 und § 6 Nr. 1 | 20.03.2004 | 01.04.2004 |
| 15.03.2010 | § 3 | 27.03.2010 | 01.04.2010 |
| 21.03.2012 | § 3 | 31.03.2012 | 01.04.2012 |